

IUR II

Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht AT

Informationen zum Examen

4.10.2022

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
Universität Freiburg

Prof. Dr. Bernhard Waldmann
Avenue Beauregard 1
1700 Freiburg i.Ue.

www.unifr.ch/ius/waldmann

Assistenz
Oliver Gautschi, MLaw, E-Mail: oliver.gautschi@unifr.ch

A. Allgemeines

Der Examensdelegierte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Martin Beyeler, hat am 3. Oktober 2022 darüber informiert, dass die Examen ab der *Session 1/2023* wieder in der *ordentlichen Form* durchgeführt werden.

Für die Examen des Fachs *Öffentliches Recht II: Verwaltungsrecht AT* hat dies je nach Session unterschiedliche Konsequenzen.

B. Session 1/2023

In der *Session 1/2023* wird *das schriftliche Examen in Präsenz* durchgeführt. Da die Kandidatinnen und Kandidaten das Fach grösstenteils im letzten Studienjahr besucht haben, handelt es sich weiterhin um ein *Open-Book-Examen*.

C. Session 2/2023 und 3/2023

Ab der *Session 2/2023* wechseln die Examensmodalitäten wieder auf die ordentliche Form des *schriftlichen Closed-Books-Examens in Präsenz*. Dabei gelten die Anmerkungs-Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Der Gebrauch der TEXTO Gesetzesausgabe Öff. Recht I (Helbing Lichtenhahn Verlag) oder einer anderen gleichwertigen Gesetzessammlung während der Prüfung ist gestattet. Zugelassen sind die amtlichen Gesetzestexte in den vier Amtssprachen des Bundes (deutsch, französisch, italienisch, romanisch).

Erlaubte Ergänzungen der Gesetze/Gesetzessammlungen sind einzig sog. Reiter (d.h. Register mit Post-it), Markierungen (z.B. Hervorhebungen mit Leuchtstift, Unterstreichungen) und Verweise. Massgebend ist die Richtlinie der Examenskommission vom 15. Februar 2016 über die Verwendung von Gesetzen an den Prüfungen (Anmerkungs-Richtlinie: vgl. <https://www3.unifr.ch/ius/de/studium/vorlexam/reglemente/weisungen.html>).

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind für die Abänderung ihrer eigenen Gesetze selbst verantwortlich. Gesetze, die unzulässige Informationen enthalten, werden am Ende der Prüfung eingezo-gen. Massnahmen wegen (versuchten) Prüfungsbetrugs bleiben vorbehalten.